

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Erste Änderung der Satzung für die Mittagsverpflegung an der Woldenhorn-Schule in Ahrensburg

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr.7. in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), wird nach Beschlussfassung des Kreistages Stormarn vom 20. Juni 2025 folgende Satzung für die Mittagsverpflegung an der Woldenhorn-Schule in Ahrensburg erlassen:

§ 1 Trägerschaft

Der Kreis Stormarn (Schulträger) betreibt die Mittagsverpflegung an der Woldenhorn-Schule Ahrensburg als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Mittagsverpflegung

1. Die Mittagsverpflegung an der Woldenhorn-Schule wird durch die schuleigene Küche zubereitet und an Schultagen von Montag bis Donnerstag angeboten. Am Freitag wird die Mittagsverpflegung für die Schüler und Schülerinnen der Offenen Ganztagschule angeboten.
2. Für die Mittagsverpflegung erhebt der Schulträger gemäß § 4 dieser Satzung eine Gebühr.
3. Während der Schulferien und an beweglichen Ferientagen wird keine Mittagsverpflegung angeboten.
4. Ein Ausfall der Mittagsverpflegung ist aufgrund außerordentlicher Gründe möglich.

§ 3 Anmeldung zur Mittagsverpflegung

1. Die Teilnahme an der angebotenen Mittagsverpflegung ist freiwillig.
2. Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
3. Die Anmeldung erfolgt durch einen beim Sekretariat einzureichenden und von der Erziehungsberechtigten unterschriebenen vorgefertigten Antrag.
4. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer/innen diese Satzung und die festgelegte Gebühr an.
5. Anmeldungen im laufenden Schuljahr sind in begründeten Sonderfällen, wie z.B. Zuzug, möglich.

§ 4 Gebühr

1. Der Essensbeitrag wird auf einen festen Betrag in Höhe von 35,00 € pro Monat festgelegt.
2. Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten nach § 3 Nr. 3 dieser Satzung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebühr ist im Vorwege zu leisten. Die Gebühr ist monatlich bis zum 15. eines Monats auf ein Konto des Schulträgers zu überweisen.
4. Die Höhe der Gebühr für die Mittagsverpflegung wird vom Schulträger im Juni für das folgende Schuljahr schriftlich gegenüber den Erziehungsberechtigten festgesetzt.
5. Sollten die Gebühren zwei Mal in Folge nicht bezahlt werden, wird der Schüler/die Schülerin im folgenden Monat nicht mehr an der angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen.

§ 5 Abmeldung/Ausschluss von der Mittagsverpflegung

1. Ein Schüler/eine Schülerin wird durch den Schulträger von der angebotenen Mittagsverpflegung ausgeschlossen, wenn die Gebühr nach § 4 dieser Satzung nicht bezahlt wird.
2. Ein Schüler/eine Schülerin kann ausgeschlossen werden, wenn sein/ ihr Verhalten ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt.
3. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind jederzeit von der Mittagsverpflegung abmelden.
4. Die Mittagsverpflegung endet automatisch nach jedem Schuljahr; insofern ist jährlich ein neuer Antrag zu stellen.

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Kreis Stormarn ist berechtigt, die zur Erhebung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 DSGVO in Verbindung mit § 3 LDSG zu erheben und zu speichern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Bad Oldesloe, 30.6.2025

Kreis Stormarn

Dr. Henning Görtz
(Landrat)